Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходять 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 24. Мая.

№ 58. Freitag, 24. Mai. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des stellv. Livländischen Herrn Gouvernementschefs ist mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 10. Mai c. der Kandidat der Rechte Maximilian von Oettingen als Assessor des Pernauschen Landgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 10. Mai c. ist der Wendensche Kreisfiskal von Grothuß seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 14. Mai c. ist dem Untersuchungspristav der Rigaschen Polizei, Hofrath Behrens ein 28-tägiger Urlaub ertheilt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In der Circulairvorschrift vom 20. Januar d. J. sub Nr. 261, welche in der officiellen Beilage zur Nr. 24 der Nordischen Post von diesem Jahre 1868 abgedruckt ist, hat das Ministerium des Innern unter Hinweis auf das in letzter Zeit stattgehabte Erscheinen von **ausländischen handeltreibenden Gewerbleuten in Rußland**, welche bei uns einen unerlaubten Klein- und Hausirhandel betreiben und auf unlautere Handlungen betroffen worden sind, so wie auf die in Bezug auf sie zur Verhütung ihres Hereinkommens nach Rußland für die Zukunft getroffenen Maßnahmen, — zugleich die Gouvernementschefs ersucht, Ausländern, welche aus dem Auslande anreisen, um den gedachten Handel zu betreiben, keine Pässe zum Aufenthalte im Kaiserreiche auszureichen und ihnen den Betrieb eines solchen Handels, sobald derselbe vorkommen sollte, sofort zu legen.

Gegenwärtig sind jedoch bei dem Ministerium Beschwerden einiger Ausländer darüber eingelaufen, daß ihnen überhaupt der Klein- und Hausirhandel sogar mit Waaren russischen Fabrikats und auf Grund der verordneten Scheine verboten werde. Zugleich sind einige Gouvernementschefs beim Ministerium mit Vorstellungen darüber eingekommen, ob der hausirende Kleinhandel denjenigen Ausländern, welche mit der erforderlichen Genehmigung mit den im Punkte b des Art. 4 des am 9. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements angegebenen Gegenständen handeln, zu verbieten sei, und ob sie über die Grenze gesandt werden sollen und zwar in welcher Ordnung, oder ob man sich nur auf das Verbot des Handelsbetriebes beschränken und ihnen dabei den weiteren Aufenthalt bei uns gestatten könne.

In Folge dessen hat der Herr Minister des Innern die Herren Gouvernementschefs davon in Kenntniß gesetzt, daß das Ministerium des Innern durch die erwähnte Circulairvorschrift sub Nr. 261 nur die Erfüllung der in derselben bezogenen Circulairvorschrift vom 9. Juni 1857, Nr. 82, eingeschärft hat, und daß darnach der Kleinhandel mittelst Umhertragens und Umherfahrens nur denjenigen Ausländern nicht zu gestatten ist, welche denselben ohne die erforderlichen Scheine und außerdem mit durch das Gesetz nicht erlaubten Waaren betreiben, und daß sie nur in dem Falle in der festgesetzten Ordnung über die Grenze zu senden sind, wenn sie mit unerlaubten Waaren handeln oder auf unlauteren Handlungen betroffen werden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird obige in Nr. 9 der officiellen Beilage zur „Nord. Post" vom 5. Mai c. Nr. 95 enthaltene Circulairvorschrift des Ministeriums des Innern mit Hinweisung auf die diesseitige Publication sub Nr. 2324 in der Livländischen Gouv.-Zeitung vom 22. Mai c. Nr. 57 zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht. Nr. 2325.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiemit sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, die nach dem geisteskranken Dr. med. Heinrich **Esbeer** mittelst Publication in der Nr. 52 der Livländischen Gouvernements Zeitung vom 8. Mai c. angeordneten **Nachforschungen** einzustellen, da derselbe bereits ermittelt worden. Nr. 378.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach dem schon zweimal bestraften Gemeinen des in Riga stehenden Ostrowschen 100 Infanterie-Regiments Ipat **Andrejew**, welcher sich am 16. April c. um 1 Uhr Mittags eigenmächtig aus der Kaserne entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an den Commandeur des genannten Regiments auszusenden.

Signalement des aus den Reichsbauern des Nowgorodschen Gouvernements, Demjanschen Kreises, aus dem Dorfe Sadnaja am 31. December 1864 miethweise in den Militairdienst getretenen Ipat Andrejew: Alter 25 Jahre, Größe 2 Arsch. $5\frac{1}{8}$ Wersch., Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht glatt, besondere Kennzeichen keine. Nr. 2250.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird auf desbezügliches Ansuchen der Rigaschen Handlung Georg Wm. **Schröder** & C°. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von genannter Handlung in Sachen wider den Poretschjeschen Kaufmann Iossif Grigorjew Wischkarew dem Coll.-Secr. Alexander Bonifantjewitsch Witowsky ertheilt gewesene, am 23. August 1855 ausgestellte und desselben Tages von diesem Rathe sub Nr. 7031 attestirte **Vollmacht** von der Handlung Georg Wm. Schröder & Co. widerrufen und aufgehoben ist.
Riga, Rathhaus den 14. Mai 1868.
Nr. 3578. 2

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird auf desbezügliches Ansuchen der Rigaschen Handlung **Wöhrmann & Sohn** hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die von genannter Handlung in Sachen wider den Poretschjeschen Kaufmann Iossif Grigorjew Wischkarew dem Coll.-Secretair Alexander Bonifantjewitsch Witowsky ertheilt gewesene, am 26. September 1855 ausgestellte und desselben Tages von diesem Rathe sub Nr. 7841 attestirte **Vollmacht** von der Handlung Wöhrmann & Sohn widerrufen und aufgehoben ist.
Riga, Rathhaus den 14. Mai 1868.
Nr. 3579. 2

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die **Postabtheilung in Schlock** vom 1. Juni d. J. eröffnet werden wird.

Die Annahme der ordinairen Correspondenz findet in Schlock täglich mit Ausnahme des Sonnabends bis 6 Uhr, der Geld-Correspondenz — am Montag und Donnerstag von 3 bis 6 Uhr Abends statt; in Riga wird die Annahme der einfachen Correspondenz nach Schlock und Kemmern täglich von 8 Uhr Morgens bis auf eine Stunde vor Abfahrt des Dampfbootes „Omnibus" bewerkstelligt, Baarschaften, recommandirte Correspondenz und Päckchen werden am Dienstag und Freitag von 8 bis 10 Uhr Morgens entgegengenommen; in der Schlockschen Postabtheilung werden auch Postmarken und Stempelcouverte käuflich zu haben sein. Nr. 5577.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что съ 1. Іюня с. г. будетъ открыто Почтовое Отдѣленіе въ Посадѣ Шлокъ.

Пріемъ простой корреспонденціи будетъ производиться въ Шлокѣ, за исключеніемъ Субботы, ежедневно до 6 часовъ а денежной по понедѣльникамъ и четвергамъ отъ 3 до 6 часовъ по полудни; въ Ригѣ пріемъ корреспонденціи въ Шлокъ и Кеммернъ будетъ производиться: простой ежедневно съ 8 часовъ утра за часъ до отхода парохода „Omnibus", а денежной, страховой и посылочной по Вторникамъ и Пятницамъ отъ 8 до 10 часовъ утра; въ Шлокскомъ Почтовомъ Отдѣленіи будетъ производиться продажа почтовыхъ марокъ и штемпельныхъ конвертовъ. № 5577.

Von dem Pernauschen Polizeigerichte werden die resp. **Eigenthümer einer Schiffskette**, so wie **zweier Anker**, welche an der Mündung des hiesi- Flusses, resp. auf der Rhede gefunden worden, desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen in Grundlage des Art. 740 Bd. III des Baltischen Privatrechts binnen eines Jahres und sechs Wochen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden. Nr. 790.

Pernau, Polizeigericht den 15. Mai 1868. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Eigenthümers des Gutes Kawa mit Köppo, Kirchspielsrichter Carl Gustav Ludwig von Cossart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das im Dorpatschen Kreise belegene Gut **Kawa** mit **Köppo** annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Carl Gustav Ludwig von Cossart jedoch sämmtlich materiell bereits längst bedeutungslos gewordenen Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und der darauf bezüglichen, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente sammt Quittungen und zwar:

I. zufolge des zwischen den Kindern und Intestaterben des verstorbenen Lieutenants Woldemar Conrad von Pistohlkors, nämlich dem Lieutenant und Johanniter Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors, dem Carl von Pistohlkors in Assistenz seines gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Landraths Otto Friedrich von Pistohlkors und der Frau Majorin Julie Elisabeth von Bluhmen geb. von Pistohlkors in Assistenz ihres Ehegatten, des Herrn Majors Wilhelm von Bluhmen über die Güter Kawa, Kurrista und Kibbijerw und zwei in der Stadt Dorpat belegenen Wohnhäuser am 24. Febr. 1802 abgeschlossenen, am 23. April 1802 sub Nr. 31 corroborirten Erbtheilungstransacts:

1) der auf dem Gesammtnachlasse des Lieutenants Woldemar Conrad von Pistohlkors ruhenden Passiva als
   a) des Rückstandes des Pfandschillings auf Kibbijerw groß 6500 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten
   b) der von dem verstorbenen Erblasser den Korsschen Geschwistern vermachten 17200 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten, von denen jedoch am 1. Mai 1806 für Anna Kors verehelichte Eschholtz 500 Rbl. S. und das Legat von 2000 Rbl. S. Bco. Ass., am 10. Juli 1806 für Reinhold Kors 3000 Rbl. Bco. Ass, für Wilhelm Kors 3000 Rbl. Bco. Ass., für Friedrich Kors 2000 Rbl. Bco. Ass., für Conrad Kors 3000 Rbl. Bco. Ass., am 22. September 1806 für Dorothea Kors 1000 Rbl. Silb. M. und für die Frau Umel geb. Kors 2000 Rbl. Bco. Ass. delirt sind,
2) der von dem Acquirenten der Güter Kawa und Kurrista, Lieutenant und Johanniter-Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors zum 20. Februar 1803 übernommenen Zahlung von 5000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten an seine mittransfigirende Schwester, die Frau Majorin Julie Elisabeth von Bluhmen geb. von Pistohlkors,
3) der von demselben übernommenen Bestreitung aller bis zum 15. Juni 1802 zum Besten des Gutes Kibbijerw und Morra vorfallenden Ausgaben, sowie der von demselben auf dem Gute Kibbijerw zur künftigen Sommersaat zurückzulassenden 100 Löfe Saatgerste und 200 Löfe Saathafer,
4) der von demselben übernommenen, im Februar 1802 auf den Kibbijerwschen Pfandschilling dem Capitain von Reutz contractmäßig zu zahlenden 10,000 Rbl. Bco. Ass. nebst den Renten für den ganzen Kibbijerwschen Pfandschilling,
5) der von demselben übernommenen, nach dem Tode des Lieutenants Woldemar Conrad von Pistohlkors theils zur Berichtigung der Renten für den Rückstand des Kibbijerwschen Pfandschillings und anderer nothwendiger Ausgaben zum Besten des Nachlasses angeliehenen 13,000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten, des auf dem Dorpatschen Hause versicherten Brandweinspodräds und aller seit dem Absterben des genannten Erblassers zur Unterhaltung der nachgelassenen Güter gemachten Ausgaben ohne Ausnahme,

II. der zufolge des zwischen dem Lieutenant und Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors und dessen Bruder Carl von Pistohlkors in Assistenz seines gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Landraths Otto Friedrich von Pistohlkors am 25. Juni 1802 abgeschlossenen, am 2. Mai 1803 sub Nr. 42 corroborirten Vergleichs von beiden Paciscenten gemeinschaftlich übernommenen Kosten bezüglich der Abtheilung und resp. Zutheilung des Dorfes Köppo vom Gute Kurrista zum Gute Kawa,

III. der zufolge des von dem Carl von Pistohlkors, als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, mit dem Lieutenant und Maltheserritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors, als Pfandnehmer und eventuellen Käufer, am 29. März 1810 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen, am 14. December 1810 sub Nr. 107 corroborirten und gleichzeitig auf das genannte Gut Kawa mit Köppo ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten übernommenen verhältnißmäßigen Liquidirung der Arrende des von ihm pachtweise besessenen Gutes Kawa mit Köppo bis zum 20. Juli 1810, so wie der von ihm übernommenen, vom 29. März 1810 ab geursachten sämmtlichen Kosten der revisorischen Vermessung des Gutes Kawa mit Köppo,

IV. der zufolge des von dem dimitt. Rittmeister Eduard von Wahl mit dem Carl Weidenbaum am 5. September 1835 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen am 2. October 1835 sub Nr. 153 corroborirten und zur Sicherheit des restirenden Pfandschillings auf das gedachte Gut ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Pfandnehmer bei Unterschrift des Contracts zu berichtigen übernommenen resp. 27,000 Rbl. Bco. Ass., 10,000 Rbl. Bco. Ass. und 10,000 Rbl. Bco. Ass., sämmtlich sammt Renten,

V. zufolge des von dem Dr. Carl Weidenbaum mit dem Heinrich Bark am 1. Mai 1840 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen, am 12. August 1840 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts:
1) der von dem Heinrich Bark übernommenen, auf Kawa als erste Ingrossation stehende Forderung des Rittmeisters von Wahl von 20,000 Rbl. Bco. Ass. oder von 5714 $^{2}/_{7}$ R. S. sammt Renten,
2) der demselben von der Wittwe Henriette Weidenbaum geb. d'Oring zum Ankauf des Gutes dargeliehenen und letzterer in denjenigen Terminen zu zahlenden 5714 $^{2}/_{7}$ Rbl. Silb. nebst stipulirten Zinsen, welche in der über diese Schuld von ihm ausgestellten Obligation für Capital und Zinszahlung bestimmt worden,

VI. der zufolge des zwischen dem Heinrich Bark, als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufer und dem Herrn Collegien-Assessor Dr. Carl Schultz, als Pfandcessionar und eventuellen Käufer am 5. April 1844 rücksichtlich des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen und am 16. August 1844 sub Nr. 64b als Kaufcontract corroborirten Cessions- und eventuellen Kaufcontracts von dem Collegien-Assessor Dr. Carl Schultz zu zahlen übernommenen 13,857 $^{1}/_{7}$ Rbl. Silb. sammt Renten,

VII. der am 5. October 1792 zum Besten der Ordnungsgerichts-Adjunctin von Bergholz geb. von Matthiesen ingrossirten 1000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die sämmtlichen oben sub Nr. I, 1, Litt. a und b 2, 3, 4, 5, II, III, IV, V 1 und 2 VI und VII aufgeführten, das Gut Kawa mit Köppo annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und die sämmtlichen auf diese Schuldposten und Verhaftungen bezüglichen Documente sammt Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo erforderlich delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. April 1868.

Nr. 2002. 1

Kad tas pee Rohsbekku Walsts, Rihgas Walmeeras kreisê un Straupes Basnizas draudsê peederrigs Irgut mahjas gruntneeks Ahdam Rohschukaln nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna pakkal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati seschu mehneschu starpa tas irr lihds 1. Nowember s. g. pee schihs Pagasta teesas peeteiktees jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz Likkumeem isdarrihts. Nr. 185. 2

Rohsbekku Pagasta teesâ tai 29. April 1868.

Kad ee pee tahs Rihgas Walmeeras aprinki Straupes draudsê atrohdamas Rohsbekku Walsts peederrigi:

1) Billen Wittum Sihle,
2) Wehrge gruntineeks Jahn Kaibe un
3) Jehne Wittum Beedris

nomirruschi un wehl dsihwi buhdami lihds ar to Jaunapes Martin Wihtolin, kas wehl pee dsihwibas irr, par sawahm mantahm Testamenti likkuschi norakstiht, — tohp tadehl wissi un ikkatris, kam prett schahdahm preekschminnetahm testamentehm, kahdas taisnigas prettirunnaschanas buhtu, ka arri winnu parradu nehmeji un deweji usaizinati eeksch weena gadda un seschi neddeli no appakschrakstitas deenas skaitoht, pee schihs Pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts bet tahs testamentes apstiprinatas un ar parrada slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Eeksch Pagasta Rohsbekku teesas mahjâ tai 29. April 1868. Nr. 180. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kaugershof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Mitschkehn, groß 26 Thlr. 59 $^{28}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Mahrz Endseling für den Preis von 5084 Rbl. Silb.
2) Bahding, groß 37 Thlr. 77 $^{32}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Peter Endseling für den Preis von 5000 Rbl. Silb.
3) Kenge, groß 23 Thlr. 89 $^{15}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Johann Eduard Renngardt für den Preis von 4418 Rbl. Silb.
4) Wannag, groß 44 Thlr. 62 $^{12}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Jahn Ohsul für den Preis von 5940 Rbl.
5) Stahme, groß 21 Thlr. 76 $^{14}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Anz Loßmann für den Preis von 4150 Rbl.
6) Kiggul, groß 43 Thlr. 42 $^{37}/_{40}$ Gr., auf den Bauer David Lenz für den Preis von 8260 Rbl.
7) Paulen, groß 17 Thlr. 33 $^{23}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Mahrz Grünberg für den Preis von 4393 Rbl.
8) Drulle, groß 42 Thlr. 9 $^{13}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Carl Wihtol für den Preis von 6800 Rbl.
9) Misse, groß 45 Thlr. 35 $^{9}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Dahwe Rein für den Preis von 7407 Rbl.
10) Segle, groß 25 Thlr. 72 $^{24}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Jahn Bringel für den Preis von 3234 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Kaugershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Kaugershof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Kaugershofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 10. April 1868. Nr. 1050. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Excellenz der Herr Landrath Heinrich von Bock, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen

Gutes **Kersel** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kersel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Tõnso Jaak Nr. 26, groß 16 Thlr. 26 Gr., auf den Bauer Hans Niggol für den Kaufpreis von 2500 Rbl.

2) Tõnso Märt Nr. 25, groß 19 Thlr. 38 Gr., auf den Bauer Märt Sõrmus für den Kaufpreis von 3040 Rbl.

3) Naudseppa Peter Nr. 24, groß 24 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Tõnnis Sossi für den Kaufpreis von 3890 Rbl.

4) Wedro Märt Nr. IV, groß 13 Thlr. 46 G., auf den Bauer Jaak Keßler für den Kaufpreis von 2025 Rbl.

5) Laane Hans Nr. 6, groß 14 Thlr. 89 Gr., auf den Bauer Hans Kirsel für den Kaufpreis von 2600 Rbl.

6) Mikko Jaak Nr. 5, groß 18 Thlr. 42 Gr., auf den Bauer Hendrik Kotkas für den Kaufpreis von 3140 Rbl.

7) Widiko Jaak Nr. 1, groß 15 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Märt Oja für den Kaufpreis von 2700 Rbl.

8) Pebo Peter Nr. 3, groß 17 Thlr. 4 Gr., auf den Bauer Jaan Karro für den Kaufpreis von 2600 Rbl.

9) Tooso Jakob Nr. 10, groß 22 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Hans Annus für den Kaufpreis von 4000 Rbl.

10) Tooso Michel Nr. 11, groß 21 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Michel Kurrits für den Kaufpreis von 3700 Rbl.

11) Kildi Nr. 9, groß 31 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Hans King für den Kaufpreis von 5400 Rbl.

12) Kõllo Nr. 1, groß 30 Thlr. 88 Gr., auf den Bauer Jaak Millistfer für den Kaufpreis von 5580 Rbl.

13) Tule Nr. 9, groß 23 Thlr. 66 Gr., auf den Bauer Jaak Kurrits für den Kaufpreis von 3600 Rbl. und

14) Widiko Nr. 2, groß 16 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Hans Neumann für den Kaufpreis von 2560 Rbl. Silb.

Publicatum, Fellin Kreisgericht, den 8. April 1868. Nr. 1297. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Substitut Reinhold Baron Stackelberg, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Abia** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Abia lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Raga Hans Nr. 30, groß 19 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Märt Kuum für den Kaufpreis von 4209 Rbl. 33⅓ Kop.

2) Sussi Nr. 37, groß 13 Thlr. 71 Gr., auf den Bauer Märt Erg für den Kaufpreis von 3654 Rbl. $5^{5}/_{9}$ Kop. und

3) Rühke Peter Nr. 68, groß 19 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Peter Pornus für den Kaufpreis von 3622 Rbl. S.

Publicatum, Fellin Kreisgericht den 8. April 1868. Nr. 1292. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Besitzer nachstehender im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen **Arrasschen Gesinde**, als der Bauer Jahn Spalle Eigenthümer des halben Otti Gesindes, der Bauer Indrik Ulpus Eigenthümer des Wetz Silli Gesindes, der Bauer Gust Kahrklin Eigenthümer des Wehwer Gesindes und der Bauer Johst Podneek Eigenthümer des Rappe Gesindes nachgesucht haben eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß

1) das halbe Gesinde Otti, auf den Bauer Adam Gend für den Preis von 2434 Rbl. 45 Kop. S.

2) das Gesinde Wetz Silli, auf den Bauer Jacob Mittanz für den Preis von 5698 Rbl. 88 K.

3) das Gesinde Wewer, auf den Bauer Jaan Suster für den Preis von 5033 Rbl. 33 K.

4) das Gesinde Rappe, auf den Bauer Karel Watz für den Preis von 5288 Rbl. 89 Kop. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 4 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 4 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die 4 Arrasschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 27. März 1868. Nr. 1006. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Ottomar von Laudon als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Roopschen und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Rosenbeck** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Sakke, 64 Thlr. $79^{31}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 7000 Rbl.

2) Smitte, 59 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Peter Preimann und Peter Klam für den Preis von 9300 Rbl. Silb.

3) Bukke, 30 Thlr. 33 Gr. groß, auf den Bauer Adam Blumberg für den Preis von 4300 Rbl.

4) Salsky, 29 Thlr. $16^{98}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Anschmitt für den Preis von 3325 Rbl.

5) Sleije, 28 Thlr. $74^{7}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Martin Arnit für den Preis von 3900 Rbl.

6) Putze, 28 Thlr. $70^{101}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Martin Rehdrit für den Preis von 4100 Rbl.

7) Pulke, 25 Thlr. $61^{8}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 4970 Rbl.

8) Peterkaln, 20 Thlr. $6^{79}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Indrik Behrsing für den Preis von 2250 Rbl. Silb.

9) Aschkaln, 18 Thlr. 73 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Gaile für den Preis von 4200 Rbl.

10) Leelkrug, 16 Thlr. 54 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Behrsing für den Preis von 3000 Rbl. Silb.

11) Zeple, 11 Thlr. $83^{13}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Tennis Behrsing für den Preis von 1750 Rbl. Silb.

12) Runtzit, 11 Thlr. 64 Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 2000 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 12 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Schloß Rosenbeck ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Rosenbeck bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 12 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 12 Schloß Rosenbeckschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 12. April 1868. Nr. 1100. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kreisrichter Armin von Samson-Himmelstiern als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Lemsal-St. Catharinenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Sepkull** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Wetz Kaddak, 27 Thlr. groß, auf den Bauer Jahn Libbor für den Preis von 4516 Rbl. S.

2) Wepper, 27 Thlr. groß, auf den Bauer Jacob Kukferbail für den Preis von 4915 Rbl. S.

3) Ohsoling, 19 Rbl. 5 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Kruhming für den Preis von 3000 Rbl. S.

4) Zelming, 16 Thlr. 69 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Lapping für den Preis von 3725 Rbl. S.

5) Leelupp, 16 Thlr. 1 Gr. auf den Bauer Jahn Ahboling für den Preis von 2930 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Sepkull ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Sepkull bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 5 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt

haben, daß die gedachten 5 Sepkullschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 910. 1
Wolmar den 19. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Lunia gehört habenden Grundstücks Werrewa, der Luniasche Bauer Peter Annok hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er Peter Annok das ihm zufolge kreisgerichtlichen Bescheides d. d. 30. December 1865 Nr. 3491 adjudicirte **Grundstück Werrewa**, groß 23 Thlr. laut Cession d. d. 11. März 1868 auf seinen Sohn Jaan Annok übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Werrewa mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorbenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jaan Annok erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 234.
Dorpat, Kreisgericht am 5. April 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Taiwola gehört habenden Grundstücks Kalliperra, der Taiwolasche Bauer Jaan Kyma hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er Jaan Kyma, das ihm laut Kreisgerichtlichen Bescheides d. d. 3. Mai 1866 Nr. 1481 adjudicirte Grundstück Kalliperra, groß 13 Thlr. laut Cession d. d. 12. März 1868 auf seinen Bruder Fritz Kyma übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Kalliperra, mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Fritz Kyma erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 235. 2
Dorpat, Kreisgericht am 5. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath W. von Stryk Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Brinkenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes **Brinkenhof** gehörige Grundstücke, als:

1) Mello Nr. 4 und Pikka Nr. 6, groß 39 Thlr. 7 Gr., auf die Bauern Peter und Jaan Tekkel für den Preis von 5600 Rbl. Silb.

2) Armi Nr. XX und Armi Buschwächter Nr. XII, groß 28 Thlr. 23 Gr., auf den Bauer Michel Mina für den Preis von 4028 Rbl. Silb.

3) Praekfi Nr. 9, groß 22 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Peter Raswa für den Preis von 3600 Rbl. Silb.

4) Püiri Nr. 5, groß 22 Thlr. 51 Gr., auf den Bauer Johann Semen für den Preis von 2900 Rbl.

5) Mandli Nr. 8, groß 19 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Märt Kärik für den Preis von 3000 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Brinkenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Brinkenhof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen, und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.
Nr. 370. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Erich Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Herrn Moritz von Villebois, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Kurrista hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende fünf zum Gehorchslande des Gutes **Kurrista** gehörigen Grundstücke, als:

1) Kubja Nr. 46, groß 24 Thlr. 10 Gr., auf den Bauer Jaan Mooze für den Preis von 4822 Rbl. Silb.

2) Roma und Schmiedeland Nr. 63 und 70, groß 21 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Jaan Sallajas für den Preis von 4340 Rbl. Silb.

3) Arro Nr. 62, groß 21 Thlr. 22 Gr., auf den Bauer Hans Laan für den Preis von 3825 Rbl.

4) Kikka Nr. 64, groß 20 Thlr. 54 Gr., auf den Bauer Johann Sallajas für den Preis von 4120 Rbl. Silb.

5) Merdi Nr. 61 groß 13 Thlr. 77 Gr., auf den Bauer Gottlip Märdi für den Preis von 2494 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche fünf Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Kurrista ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Kurrista, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 366. 2
Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des unter Lunia im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen 18 Thlr. 45 Gr., großen Grundstücks **Kübbarseppa**, Johann Jürriado, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das oben bezeichnete Grundstück Kübbarseppa, welches ihm laut Bescheides des Dorpatschen Kreisgerichtes vom 30. December 1865 sub Nr. 3492 adjudicirt worden, mit allen laut desfallsigen Contractes vom 5. März 1865 ihm zustehenden Rechten, sowie ihm obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten auf seinen Sohn Maddis Jürriado cedire und übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, das alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Maddis Jürriado erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.
Nr. 382. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr R. Baron von Engelhard, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölckschen Kirchspiele belegenen Gutes Fölck hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Gehorchslande des Gutes Fölck gehörige 22 Thlr. 74 Gr. große Grundstück **Some** Nr. 28 auf den Bauer Johann Ertel für den Preis von 4600 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück Some Nr. 28 dem Käufer Johann Ertel als freies von allen auf dem Gute Fölck ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Fölck, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Grundstück Some Nr. 28. sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 374. 3
Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Torge.

Da das Contractverhältniß mit dem bisherigen Pächter des Rechts der **Erhebung der Korobkasteuer** von allem in Riga kauscher geschlachteten und zum Verkauf gelangenden Groß-, Klein und Federvieh in dem hierfür festgesetzten Betrage für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1871 wegen Nichterfüllung der contractlichen Verpflichtungen von Seiten des Pächters aufgelöst worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 14. Juni 1868 Mittags 1 Uhr ein neuer Torg und am 18. Juni c. zu derselben Zeit der erforderliche Peretorg zur Vergebung des Rechts für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis ultimo December 1871 im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung abgehalten werden wird, weshalb alle Diejenigen, welche auf die Uebernahme der Korobka-Pacht in Riga während des angegebenen Zeitraums reflectiren, hierdurch aufgefordert werden, zur Verlautbarung ihres Bots zur angegebenen Zeit, unter Beibringung des vorschriftmäßigen Salogs, im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung zu erscheinen, wobei gleichzeitig bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit in der Kanzellei der I. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Einsichtnahme ausliegen. Nr. 994.

Отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія симъ объявляется, что за прекращеніемъ, по неисправности нынѣшняго содержателя коробочнаго сбора, взимаемаго въ г. Ригѣ со всего поступающаго въ продажу каушернаго скота и птицъ, заключеннаго съ нимъ договора на четырехлѣтіе съ 1-го Января 1868 г. по 1-е Января 1872 г. — назначены новые торги въ присутствіи Губ. Правленія на 14-е число наступающаго Іюня мѣсяца с. г. въ часъ по полудни, съ переторжкою 18-го Іюня въ тотъ-же часъ, на содержаніе коробочнаго сбора съ 1-го Іюля 1868 г. по 1-е Января 1872 г. А посему желающіе участвовать въ означенныхъ торгахъ имѣютъ явиться въ Губ. Управленіе въ вышеозначенное время, съ представленіемъ установленныхъ залоговъ. Условія могутъ быть усматриваемы ежедневно въ присутственное время въ канцеляріи 1-го Отдѣленія Лифл. Губ. Управленія. № 994.

Das Stadt-Cassa-Collegium hat zur **Vergebung** der für dieses Jahr erforderlichen **Arbeiten** zur Entwässerung von Esarplawa und Brihwe Spilwe unter dem Stadtgute Olai in einer Längenausdehnung von 5712 Faden, einen Ausbot auf den 28. Mai d. J. anberaumt und fordert hierdurch diejenigen, welche solche Arbeiten zu übernehmen wünschen, auf, sich am 28. Mai c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung des geforderten Salogs im Locale des Cassa-Collegiums einfinden zu wollen. Nr. 697.
Riga, Rathhaus den 16. Mai 1868. 2

Diejenigen, welche die Lieferung und Anfuhr von 50 Kubikfaden Granitsteinen zur Remonte des 1. und 2. Weidendammes übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, zu dem auf den 5. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr im Weidenhause am 1. Weidendamme anberaumten Ausbotstermin zu erscheinen und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren, zeitig zuvor aber die in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegiums ausgelegten Bedingungen einzusehen. Nr. 12. 2

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei derselben zur **Verpachtung** des im Kurländischen Gouvernement belegenen Krensobrockstücks, **Eckendorffsche Wassermühle** vom 23. April 1868 ab, auf zwölf Jahre, am 11. Juni ein Torg und am 15. Juni der Peretorg um 12 Uhr Mittags abgehalten werden soll.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Die Saloggen sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen.

Die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofs ingesehen werden.

Zu diesem Obrockstücke gehören $0_{,19}$ Dessätinen Garten- und Ackerland, $0_{,34}$ Dessät. Wiesen und $0_{,27}$ Dessät. unbrauchbares Land, die veranschlagte Revenüe beträgt 408 Rbl. 72 Kop.
Riga, den 15. Mai 1868. Nr. 5963. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной будетъ производиться торгъ 11-го Іюня сего года, съ узаконенною чрезъ три дня (15-го Іюня) переторжкою, въ 12-ть часовъ по полудни, на отдачу въ содержаніе съ 23-го Апрѣля 1868 года срокомъ на 12-ть лѣтъ оброчной статьи Экендорфской водяной мельницы, находящейся въ Курляндской губерніи.

Желающіе участвовать на торгахъ должны представить лично, или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы.

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Палаты во всѣ присутственные дни.

Къ этой оброчной статьѣ принадлежатъ: $0_{,19}$ десят. огородной и пахатной, $0_{,34}$ десят. пастбищной и $0_{,27}$ десят. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 408 руб. 72 к., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.
Г. Рига, 15. Мая 1868 года. № 5963. 1

Vom Baltischen Domainenhof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Verpachtung** der diesjährigen **Heuernte von den Mitauschen Schloßwiesen** den 3. Juni c. ein Torg und den 7. desselben Monats von Mittags 1 bis 3 Uhr ein Peretorg im Domainenhofe werden abhalten werden.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben sich entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter Beibringung der erforderlichen Salogge und ihrer Standesdocumente zeitig bei dem Domainenhofe, woselbst an allen Sitzungstagen die Pachtbedingungen eingesehen werden können, zu melden.

Ingleichen werden auch in Grundlage der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Tom. X Theil I Ausg. vom Jahre 1857 versiegelte Offerten entgegengenommen. Nr. 6124.
Riga, den 17. Mai 1868. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ, что въ присутствіи ея 3-го Іюня с. г. начиная съ 1-го часа до 3-хъ пополудни будетъ производиться торгъ а 7-го числа тогоже мѣсяца и въ тѣже часы переторжка на отдачу снятія травъ настоящаго года съ Митавскихъ замковскихъ луговъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или прислать за себя уполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также и письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. зак. Т. X част. 1 изд. 1857 года.

Подробныя арендныя условія могутъ быть разсматриваемы въ Палатѣ во всѣ присутственные дни. № 6124.
Г. Рига, Мая 17-го дня 1868 г. 3

Demnach vom Rathe der Stadt Werro auf Requisition des Dorpatschen Landgerichts das dem Herrn Werroschen Blagotschini, Protohierei Alexander **Troitzki** gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 2 und jetzt sub Nr. 12 belegene **Wohnhaus** von Holz sammt allen dessen Appertinentien zur Befriedigung des Herrn Iwan Nikiferow mit einer darauf radicirten judicatmäßigen Obligationsforderung desselben von tausend Rubeln S. sammt Renten und Kosten in Grundlage lib. II, cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte zum Anbote gestellt worden, als werden, bei der Bekanntmachung hierüber alle Diejenigen, welche an dieses Immobil Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte beim Werroschen Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins der fernere aditus präcludirt und Niemand mit weiteren, in der Proclamsfrist nicht angemeldeten Anforderungen und Ansprüchen an das in Rede stehende Immobil gehört werden soll. Nr. 533.
Werro, Rathhaus den 11. Mai 1868. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія, на пополненіе долговъ: а) по арендному содержанію казеннаго имѣнія Лиза недоимки 1288 руб. 68 коп., пени на оныя по 1863 годъ 1961 руб. 97 коп. и за не сданную рожь 160 руб.; б) помѣщицѣ Маріаннѣ Скирмунтъ 844 руб. 93¾ коп.; в) вдовѣ капитана Паулинѣ Линкевичъ 750 руб.; г) вдовѣ надворнаго совѣтника Констанціи Гацкевичъ 500 руб. и д) дворянину Ратайскому 1800 руб. съ процентами, будетъ продаваться недвижимое и движимое имѣніе помѣщика Франца Билгорайскаго, состоящее Гродненской губерніи, Бѣльскаго уѣзда, въ деревнѣ Глинникъ, въ коемъ за надѣломъ крестьянамъ 56 десятинъ земли, состоитъ усадебной 1 десят. 1711 саж., огородной 4 дес. 511 саж., пахатной 183 дес. 927 саж., сѣноосной 16 дес. 2217 саж., подъ лѣсомъ преимущественно дубовымъ годнымъ большею частію для постройки 106 дес. 2214 саж., не удобной 4 дес. 2365 саж., итого 318 дес. 345 саж., которая находится въ одной окружной межѣ. Строенія: господскій жилой домъ деревянный, крытый соломою, одно-этажный, о 4 комнатахъ, съ кладовою, домъ жилой для прислуги, крытый черепицею, мельница, садъ, и огородъ, пространствомъ 4 дес. 511 саж., въ немъ фруктовыхъ деревъ различнаго сорта до 600 шт., кирпичный и черепичный заводъ, состоящій въ полуверстѣ отъ имѣнія. При заводѣ деревянный домъ черепицею крытый и другія разнаго рода хозяйственныя строенія. Чистаго годоваго дохода съ имѣнія получается 1068 руб., по чему по десятилѣтней сложности этаго дохода, имѣніе оцѣнено въ 10,680 руб.

Продажа сія назначена въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ 5. Іюля 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся въ Канцеляріи сего Правленія. Марта 21. дня 1868 г. № 1795. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: довѣренному Князя Трубецкаго, и Герцогини Софіи Дюменъ-де-Морни, Тайному Совѣтнику Смирнову, 1089 руб. 85 коп., вдовѣ Коллежскаго Совѣтника Елизаветѣ Харьковой 5109 р., Коллежскому Ассесору Петру Харькову 4000 руб. и казенныхъ взысканій 669 руб. 13 коп., будетъ продаваться имѣніе Надворнаго Совѣтника Льва Магденко, состоящее Псковской губерніи, Новоржевскаго уѣзда, во 2 Станѣ, заключающееся въ Сельцѣ Челпановѣ съ пустошами: Пальцева Гора, и Лебединскій Мохъ, въ коихъ земли разныхъ угодій, и именно: усадебной 4 дес. 1400 саж., пашни 64 дес. 1675 саж., перелогу 16 дес. 225 саж., перелогу съ кустарниками 40 дес. 625 саж., сѣнокосу 141 дес. 452 саж., сѣннаго покоса съ кустарниками 85 дес. 1280 саж., лѣса сосноваго строеваго и дровянаго 168 дес. 1450 саж. и лѣса лиственнаго деревяннаго 181 дес. 648 с., итого удобной 703 десят. 495 саж., а не удобной земли: моховаго болота съ дровянымъ лѣсомъ 38 дес. 742 саж., травянаго болота съ кустарниками 17 десят. 910 саж., подъ озерами, дорогами и ручьями 17 дес. 1536 саж., итого 73 дес. 788 саж., а всего 778 дес. 1838 саж. Въ с. Челпановѣ находятся: домъ деревянный съ мезониномъ, крытый тесомъ о 5 комнатахъ, двѣ людскія избы, и разнаго рода хозяйственныя пристройки; 2 лошади, 30 коровъ и 2 быка. Дохода съ означеннаго имѣнія получается: съ запашки и сѣнныхъ покосовъ, въ годъ 1273 руб., а потому оцѣнено, по 10 лѣтней сложности этого дохода, въ 12,730 руб., а за причисленіемъ стоимости строеній въ 400 руб. и 32-хъ штукъ рогатаго скота и 2 лошадей въ 370 р., имѣніе оцѣнено въ 13,500 руб.

Продажа сія назначена въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 8-го Іюля 1868 г., съ узаконенною чрезъ три переторжкою. Желающіе, могутъ разсматривать опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ канцеляріи сего Правленія. Марта 23. дня 1868 г. № 1825. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи сегоже Правленія 3 числа Іюля текущаго 1868 г. будетъ торгъ съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, для продажи принадлежащаго Поручику Александру Бартеневу имѣнія находящагося С.-Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1-го Стана, Бѣльско-Сяберской волости, въ деревнѣ Усадицы и заключающаго въ себѣ земли подъ усадьбою 6 дес., пахатной 184 дес., сѣнокосной 62 дес., подъ лѣсомъ дровянымъ 1038 дес., и неудобной 10 дес., а всего 1300 изъ коихъ въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 1146 десятинъ и отведено въ пользованіи крестьянъ 154 десят.

Оцѣнка означенному имѣнію опредѣлена: за крестьянскіе надѣлы на 28 душъ, по количеству причитающейся на основаніи положенія выкупной ссуды 4666 руб. 66 коп. и землямъ оставшимся отъ крестьянскихъ надѣловъ въ 6772 руб. 50 коп., а всего въ 11439 руб. 16 коп.

Продажа этаго имѣнія слѣдуетъ для пополненія долговъ Бартенева Коллежскому Совѣтнику Константину Евстафьевичу Фонъ-Дрейеру по закладной 6 т. руб. и по неустоичной записи 1500 руб. и Коллежскому Совѣтнику Карачевскому двумъ векселямъ 4000 руб.

Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. Марта 27 дня 1868 года. № 2220. 1

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.

Aelterer Secretair J. **Schöpff**.

Nichtofficieller Theil.

Monats-Sitzung

der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat am 3. Mai 1868.

An Drucksachen waren eingegangen:

Bulletin de la société imp. des Naturalistes de Moscou. 1867. III. — 31. u. 32. Sitzung der Narvaschen Alterth.-Gesellsch. und Statuten des zum Besten armer Schüler gegründeten Stipendiums zum Andenken an den 4. April 1866. — Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Estl. Liter. Gesellschaft durch Ed. Pabst Bd. I. Heft I. Reval 1868. — Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. XIX. Bd. Würzburg 1868. — Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. 1867. II. Heft 2. 3. — Schriften der histor.-statistischen Section der K. K. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues u. s. w. XVI. Bd. Brünn 1867. — De Vrije Fries. V. 3. Leeuwarden 1867. — 39ster Verslag der Handelingen van het Friesch Genootschap. 1866 67.

Von Herrn Thieme in Leipzig: Numismatischer Verkehr. 1868. April. Nr. 3. 4 und 5.

Von Hrn. Professor Schirren: Verzeichniß livländischer Geschichts-Quellen. 2. Heft. Dorpat 1868.

Der Präsident legte die ersten Bogen seiner Bibliotheca Livoniae historica zur vorläufigen Ansicht vor. — Herr Blumberg verlas einige Stellen aus einem Briefe des Prof. Koskinen (Forsmann) in Helsingfors in Betreff der Abhandlung des Grafen Hermann Keyserling über die Liven.

Für das Museum war eingegangen von Hrn. Pastor Hirsch zu St. Bartholomäi ein daselbst neben der Kirche beim Graben einer Kalkgrube gefundener Halsschmuck, bestehend aus 20 weißen und 9 schwarzen Glasperlen, meist kugelförmig mit etwa 12 Mm. Durchmesser, sowie eine größere Mosaikperle, schwarz mit weißen wellenförmigen Bändern und 3 Bronze-Hemd-Schnallen, von denen 2 aus offenen Ringen mit rautenförmigen Durchschnitt und umgebogenen Enden bestehen, während die 3. herzförmig mit 4 kleinen Ringen versehen ist, in welchen Münzen oder Zierbleche eingehängt werden konnten. Seit 1773 hat bei der Kirche keine Beerdigung stattgefunden.

Von Herrn Keller in Dorpat ein kleiner Rechenpfennig mit dem Bildnisse Ludwigs XV. und 3 russische Kupfermünzen.

Von Herrn W. Hartmann eine schwedische Kupfermünze Johanns III. vom Jahre 1591 (1 Oer?) gefunden beim Graben eines Fundamentes auf dem Grundstück in der Klosterstraße Nr. 181 in Dorpat.

Prof. Koskinen theilt mit, daß seine Ansicht über die Urbevölkerung der finnischen Race ganz mit der des Herrn Grafen Herm. Keyserling übereinstimmt, nur will er nicht zugeben, daß die „vorlettische Bevölkerung dem finnischen Zweige im engeren Sinne angehört habe.“ Er sagt: „Herr Europäus hat jetzt seinen Essay über die ältesten Localnamen Finnlands und Nordrußlands (Suomi, toine jakso, John. Helsing. 1868) veröffentlicht und seine Hypothese über eine ostjatische und syrjänische Urbevölkerung hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht; übrigens sind die Lappen die Vorgänger der Finnen gewesen und besonders enthält die Sprache der Liven viele Elemente der lappischen Sprache. — Herr Julius Krohn beschäftigt sich jetzt mit einer gründlichen Prüfung der verschiedenen Dialekte des Finnischen, (finnisch, karelisch, vepsisch, estnisch, livisch rc.) welche, wie ich überzeugt bin, viel Licht über die Frage der Urbevölkerung selbst der balt. Provinz verbreiten wird. Zu bedauern bleibt es aber immer, daß die Gelehrten Estlands im Allgemeinen nur wenig Aufmerksamkeit der Nationalsprache und den mit ihr verbundenen Fragen zuwenden. Was die Abhandlung des Herrn Graf Herm. Keyserling betrifft, so hat er in derselben über das Lettische sehr interessante Data geliefert. Die Erklärung des Wortes Tahmeneeki (tahmischer Dialekt pag. 11 u. 12) durch den Eigennamen Saame und Suomi ist wirklich frappant. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß der Name Liiw und Liib durch Fremde gegeben worden sei, welche eine Verwandtschaft der Liven mit den Livvi von Aunus bemerkt hätten. Die Livvi sind in Wirklichkeit zu entfernt und zu unbekannt gewesen. Meiner Ansicht nach ist das Wahrscheinlichste, daß die Liven selbst ihren Namen mitgebracht haben. In Betreff dessen, was Herr Graf Keyserling pag. 61 über den Namen Kangern sagt, will ich hinzufügen, daß das lett. Wort (Kanger (Düne) ohne Zweifel finn. Ursprungs ist; denn bei uns giebt es ein Wort kangas (kankaha) Steppe sandiges Heidland, von dem eine alte Form auch kankari und kangar lautet. Der Ort, wo der Dom von Abo erbaut ist, heißt z. B. Unikankari, d. h. Schlafhügel (sandige.)“

Herr Blumberg theilte ferner eine Stelle aus dem Magazin für die Literatur des Auslandes 1868 Nr. 15 über den Eesti Postimees mit und eine Notiz desselben Journals über die Hügel des Kalewipoeg. Herr Lector Mickwitz trug einige Notizen zur Charakteristik des Verfahrens in den neuen Gemeindegerichten Estlands vor.

Herr Akademiker Wiedemann hob hervor, daß sich nach Prof. Koskinen in Finnland Analogien zu dem Gegensatze der Nord- und Süd-Esten finden, so daß z. B. die Nordesten sprachlich zu den Westfinnen in näherem Verhältniß stehen, die Südesten aber zu den östlichen Finnen. Derselbe sprach ferner über den Unterschied des reval-estnischen und dörpt-estnischen Dialects und über das Bedenkliche zweier Schriftsprachen bei den Esten.

Der Präsident hielt einen Vortrag: „Zur Geschichte des Römischen Rechts in Livland im 15. Jahrhundert“ und machte auf die große Menge livländischer Urkunden aufmerksam, die in der Bibliothek der Nicolaikirche zu Greifswald sich finden.

Es wurde beschlossen, die nächste Sitzung am 31. Mai zu halten.

Bei Pferden unvollkommenes Sehen und Blindheit zu entdecken.

Die Ausdehnung und Zusammziehung der Pupille bietet ein wichtiges Mittel, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Blindheit in einem oder beiden Augen besteht, insofern die Pupille in ihrer Ausdehnung zu- oder abnimmt, je nach dem Grade des Lichtes, welches sie trifft. Die Pupille ist in einem dunkeln Stalle ausgedehnt; führt man das Pferd jedoch an die Thür des Stalles, so zieht sich die Pupille zusammen und bei plötzlichem Aussetzen der Sonne schließt sich die Oeffnung fast ganz. Der Unerfahrene muß zuerst sehen, ob beide Pupillen dieselbe Größe haben. Darauf fährt er mit seiner Hand, jedoch so, daß er das Pferd nicht beunruhigt, über das eine Auge, um das Licht abzuhalten und hält sie dort eine Zeitlang, indem er beobachtet, welche Ausdehnung die Pupille annimmt; dann macht er es ebenso beim anderen Auge und bemerkt, ob die Pupille dieselbe Ausdehnung wie im ersten Falle annimmt. Ist er dann noch unsicher, so hält er beide Hände über beide Augen zugleich, wobei er dann sogleich bemerken wird, wenn er selbst gute Augen hat, ob sie vollkommen gut sind, oder ob eines der Augen unvollkommen ist. Die Hauptsache ist, um einem Erblinden oder einer Schwächung der Sehkraft des Pferdes vorzubeugen, ein lichter und luftiger Stall.

(Pferdefreunde.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 24. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni** c. **Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, in seiner Wohnung, Domsgang, neben dem Stadt-Consistorium **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine große steinerne Bude 20 Kop. pr. Q.-Fuß
„ „ kleine „ „ 26 „ „ „
„ „ große hölzerne „ 17 „ „ „
„ „ mittlere „ „ 19 „ „ „
„ „ kleine „ „ 20 „ „ „
„ „ kleinste „ „ 23 „ „ „
„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 2

Angekommene Fremde.

Den 24. Mai 1868.

Stadt London. Hr. Forstmeister v. Voigt aus Kurland; Hr. Kaufmann Horn von Warschau; Hr. Kaufmann Bolacheff von Moskau; Hr. Baron Grothusen aus Kurland; Hr. Kaufmann Hirschfeldt von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe von Erlaa; Frau v. Hauenfeldt nebst Sohn von Essen; Hr. Lieut. Lewgowd von Dünaburg; Hr. Baron Pillar v. Pilchau nebst Frau, Hr. v. Zur-Mühlen, Hr. Landrath Baron Uexküll aus dem Auslande; Hr. erblicher Ehrenbürger Görtz, Hr. Ingenieur Görtz von St. Petersburg; Hr. Baron Koskull-Goldbeck, Hr. dimitt. Capitain Baron Koskull aus Livland; Hr. v. Baggohofwudt, Hr. Bürgermeister Schneider von Libau; Hr. Graf Lambsdorff aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Zollbeamter v. Ostrowoch von St. Petersburg; Hr. Beamter Ribsky von Nicolajew; Hr. Stud. Straelborn von Mitau; Hr. Baron Fircks nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Dr. Heister nebst Gemahlin von Reval; Hr. Baron Hoyningen-Hühne nebst Gemahlin aus Estland; Baronessen Fircks von Mitau; Hr. Kaufm. Grün nebst Gemahlin von Reval.

Hotel Bellevue. Hr. Kammerherr Baron Vitinghoff von St. Petersburg; Mad. Schröder von Reval; Hr. Baron Krüdner nebst Familie aus Livland; Fräul. v. Warnecken von Warschau.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Laber nebst Familie aus Kurland; Hr. Kaufmann Johannsohn von Werro; Hr. Propst Schilling von Schwaneburg.

Englisches Hotel. HH. Brauer Gutmann und Erdmann von Borkwitz; Hr. Kaufmann Kolestnikow von Mühlenhoff.

Frankfurt a. M. Hr. Kronsförster Fabian, Hr. Paul nebst Gemahlin, Hr. Witt nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer v. Brehm aus Livland; Frau v. Helfreich nebst Tochter von Mitau; Hr. Posthalter Jürgensen von Rodenpois.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Jürgenshof im Wendenschen Kreise verzeichneten Jahn Kahk.

B.-B. des zum Gute Jürgenshof im Wendenschen Kreise verzeichneten Martin Kahk.

B.-B. der zum Gute Wormsahten verzeichneten Gottliebe Kronberg d. d. 16. März 1868 Nr. 2267, giltig bis zum 21. September 1868.

B.-B. des zum Gute Kohkenhof im Wolmarschen Kreise verzeichneten Martin Ahuskin.

Der Placatpaß des zum Kownoschen Gouvernement und zur Ponewesch'schen Ebräergemeinde verzeichneten Ebräers Leiser Josselowitsch Frumer d. d. 1. März 1868 giltig bis zum 1. März 1869 Nr. 330.

B.-B. der Lemsalschen Dienst-Okladistin Leene Putning d. d. 12. Mai 1867 Nr. 4030, giltig bis zum 1. Mai 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.